



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 7 (S. 85-86)**  
Titel **Gesetz betreffend die bisherigen Notariatskreise  
Kyburg-Winterthur und Ellikon.**  
Ordnungsnummer  
Datum 06.04.1843

[S. 85] Der Große Rath,  
auf den Antrag der verordneten Commission,  
beschließt:

§. 1. Aus den bisher zu den Notariatskreisen Kyburg-Winterthur und Ellikon  
gehörenden Gemeinden: Altikon, Ellikon, Rickenbach, Dynhard, Wiesendangen, Elsau,  
Oberwinterthur und Seen, so wie aus denjenigen Theilen der Kirchgemeinden  
Turbenthal, Wyla und Zell, welche bisher zu dem Notariatskreise Kyburg-Winterthur  
gehörten, wird ein neuer Notariatskreis «Oberwinterthur» gebildet.

§. 2. Ferner wird ein neuer Notariatskreis «Wülflingen» gebildet:

a) aus nachfolgenden Bestandtheilen des bisherigen Notariatskreises Kyburg-  
Winterthur: den Gemeinden Töß, Veltheim, Wülflingen, Seuzach, Hettlingen,  
Dättlikon, Pfungen, Dägerlen und Neftenbach;

b) aus nachfolgenden Bestandtheilen des Notariatskreises Kyburg:

der Gemeinde Brütten, sowie dem Hofe Unter-Eich, Pfarre Wülflingen und den zu  
Töß gehörigen Höfen Auw, Dättau, Scheidweg, Roßberg und Bläsihof.

§. 3. Die politischen Gemeinden Hofstetten, // [S. 86] Schottikon, Hagenbuch-Schneit  
und Bertschikon, und der betreffende Theil der politischen Gemeinde Elgg, sowie die  
Kirchgemeinde Schlatt, welche bisher zu dem Notariatskreise Kyburg-Winterthur  
gehörten, werden dem Notariatskreise Elgg einverleibt.

§. 4. Die Gemeinden Rorbaß, Freienstein und Teufen, die dem bisherigen  
Notariatskreise Kyburg-Winterthur angehörten, werden dem Notariatskreise Bülach  
einverleibt.

§. 5. Der Regierungsrath, beziehungsweise das Obergericht, sind mit der Vollziehung  
dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 6. April 1843.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

(sig.) Guyer.

Der dritte Secretär,

(sig.) Wyß.



Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 8. April 1843.

Der Amtsbürgermeister,

H. Musson.

Der zweite Staatsschreiber,

Wyß.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.02.2016]